

Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft Forschung
– IV A 2 -
Telefon: 9026 (926) - 6895

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung **über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO)**

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen
(Vergabeverordnung – VergabeVO)

vom 14. Mai 2008

Auf Grund des § 11 Nr. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198) in Verbindung mit dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (GVBl. S. 198) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Umfang der zentralen Studienplatzvergabe
- § 2 Einbezogener Personenkreis

II. Antragstellung

- § 3 Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren
- § 4 Beteiligung am Verfahren
- § 5 Besonderer öffentlicher Bedarf

III. Quotierung und Verfahrensablauf

- § 6 Quotierung
- § 7 Ablauf des zentralen Vergabeverfahrens
- § 8 Zulassungsbescheid
- § 9 Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens
- § 10 Auswahlverfahren der Hochschulen

IV. Quoten und Auswahlkriterien des zentralen Vergabeverfahrens

- § 11 Auswahl in der Abiturbestenquote
- § 12 Landesquoten
- § 13 Zurechnung zu den Landesquoten
- § 14 Auswahl nach Wartezeit
- § 15 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 16 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung
- § 17 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 18 Nachrangige Auswahlkriterien

V. Auswahl nach einem Dienst aufgrund früherer Zulassung

- § 19 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

VI. Verteilung auf die Studienorte

- § 20 Verteilung der in der Abiturbestenquote Ausgewählten auf die Studienorte
- § 21 Verteilung der nach § 7 Absatz 3 Ausgewählten auf die Studienorte

VII. Vergabe von Teilstudienplätzen

- § 22 Teilstudienplätze

VIII. Schlussbestimmungen

- § 23 Inkrafttreten

Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge (zu § 1 Satz 2)

Anlage 2

Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 11 Absatz 3 Satz 1)

Anlage 3

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium (zu § 17 Absatz 2 Satz 2)

Anlage 4

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten (zu § 21 Absatz 1 Satz 3)

Anlage 5

Ermittlung der Punktzahl der Gesamtqualifikation (zu § 20 Satz 3)

I. Allgemeines

§ 1 Umfang der zentralen Studienplatzvergabe

Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge, soweit sie nicht von den Hochschulen vergeben werden. Die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 2 Einbezogener Personenkreis

Die Studienplätze werden an Deutsche sowie an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die im Sinne dieser Verordnung Deutschen gleichgestellt sind, vergeben. Deutschen gleichgestellt sind hiernach:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikels 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 229 S. 35) von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder

von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie

4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde (deutsche Hochschulzugangsberechtigung), besitzen.

Wer nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.

II. Antragstellung

§ 3 Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren

(1) Zulassungsanträge richten sich zugleich auf die Teilnahme am zentralen Vergabeverfahren und auf die Teilnahme an den Auswahlverfahren der Hochschulen.

(2) Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, bis zum 30. November des Vorjahres, andernfalls bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli

bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1.

(3) Im Zulassungsantrag ist ein Studiengang zu wählen. Für die Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote können bis zu sechs Studienorte in einer Reihenfolge gewählt werden. Für die Vergabe der Studienplätze in den weiteren durch die Zentralstelle vergebenen Quoten sind gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge zu wählen. Für das Auswahlverfahren der Hochschulen können bis zu sechs Studienorte in einer Reihenfolge gewählt werden. Studiengangswunsch und Ortswünsche können nach Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Satz 1 nicht mehr geändert werden.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,

2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit.

(5) Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen entschieden. Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen, es sei denn, der Antrag stützt sich auf einen zum Sommersemester vor dem 16. Januar, zum Wintersemester vor dem 16. Juli nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist eingetretenen Sachverhalt.

(6) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 5 Satz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Der Zulassungsantrag ist der Zentralstelle in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln; das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss der Zentralstelle samt den erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 7 Satz 2 genannten Fristen zugegangen sein. Bei der elektronischen Übermittlung hat die Zentralstelle unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; § 3 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. Die Bewerberinnen und Bewerber übersenden den nach Absatz 3 Satz 4 gewählten Hochschulen die jeweils für deren Auswahlverfahren benötigten Unterlagen; das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(7) Wer die Bewerbungsfristen nach Absatz 2 Satz 1 versäumt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, bis zum 15. Dezember des Vorjahres, andernfalls bis zum 31. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 31. Juli

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen). Entspricht der Zulassungsantrag nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen bei Ablauf der Fristen nach Satz 2 notwendige Unterlagen oder nach Absatz 4 erforderliche Angaben, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 4 Beteiligung am Verfahren

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang

erworben hat. Werden mehrere einschlägige Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene zugrunde gelegt. Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt, wenn keine Anerkennungsentscheidung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes vorliegt, für den angestrebten Studiengang durch die Zentralstelle auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“.

(2) Wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Vergabeverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(3) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen, wer für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschule (deutsche Hochschule) als Studentin oder Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz oder bei Nachweis von Gründen für einen Studienortwechsel nach § 15 Satz 2. Wer in dem gewählten Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war, kann seine Zulassung in diesem Studiengang sowohl im Verfahren der Zentralstelle für einen Studienplatz des ersten Fachsemesters als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen.

§ 5 Besonderer öffentlicher Bedarf

Das Bundesministerium der Verteidigung teilt der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) unter Angabe einer Reihenfolge mit, wen es für die Studienplätze benennt, die dem Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr vorbehalten sind. Wer einen Studienplatz aus dieser Quote erhält, kann nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

III. Quotierung und Verfahrensablauf

§ 6 Quotierung

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, 8 vom Hundert; die Hochschulen können diese Quote durch Satzung für einzelne Studiengänge auf bis zu 5 vom Hundert senken; die geänderte Quote ist der Zentralstelle rechtzeitig vor Beginn des anschließenden Auswahlverfahrens mitzuteilen; die verfügbaren gewordenen Studienplätze werden der Quote nach Absatz 4 hinzugerechnet,

2. für die Zulassung im Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr

- a) 1,8 vom Hundert im Studiengang Medizin,
- b) 0,5 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
- c) 0,1 vom Hundert im Studiengang Tiermedizin,
- d) 1,4 vom Hundert im Studiengang Zahnmedizin.

Die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 Nr. 1 entfallenden Studienplätze können nach Maßgabe des Landesrechts zu einem Zulassungstermin (Wintersemester oder Sommersemester) vergeben werden; § 7 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen vorweg abzuziehen:

1. 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. 3 vom Hundert für die Auswahl für ein Zweitstudium.

Der Anteil der für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung bei der Verfahrensdurchführung zur Verfügung stehenden Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als ihr Anteil an der Bewerbergesamtzahl. Für jede Quote nach Satz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Zahl der in der Abiturbestenquote zu vergebenden Studienplätze beträgt je Studienort 20 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Quoten nach Absatz 1 und 2 verbleibenden Studienplätze.

(4) Die Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Studienplätze beträgt je Studienort 60 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Quoten nach Absatz 1 und 2 verbleibenden Studienplätze.

(5) Die verbleibenden Studienplätze, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, die nicht in der Abiturbestenquote oder im Auswahlverfahren der Hochschulen zugelassen worden waren, werden nach Wartezeit vergeben.

(6) In den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Absatz 5 hinzugerechnet. In den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 3 und 5 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Absatz 4 hinzugerechnet.

§ 7 Ablauf des zentralen Vergabeverfahrens

- (1) Ein Vergabeverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen.
- (2) Nach der Zulassung der nach § 5 Satz 1 Benannten trifft die Zentralstelle die Auswahl in der Abiturbestenquote nach § 11 und lässt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nach § 20 zu.
- (3) Danach vergibt die Zentralstelle die Studienplätze der Quoten nach § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5. An der Vergabe der Studienplätze dieser Quoten wird nicht beteiligt, wer in der Abiturbestenquote zugelassen worden ist. Wer in einer oder mehreren dieser Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
1. Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 19, sofern die frühere Zulassung weder in der Abiturbestenquote noch im Auswahlverfahren der Hochschulen erfolgt ist,
 2. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 16 und Auswahl für ein Zweitstudium nach § 17,
 3. Auswahl nach Wartezeit nach § 14,
 4. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 15.

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber lässt die Zentralstelle nach § 21 zu. Bei der Auswahl und Verteilung kann die Zentralstelle durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) Wer an der Vergabe der Studienplätze nach Absatz 2 oder 3 beteiligt, aber nicht zugelassen worden ist, erhält von der Zentralstelle einen Ablehnungsbescheid.

§ 8 Zulassungsbescheid

Im Zulassungsbescheid teilt die Zentralstelle mit, bis wann sich die oder der Zugelassene bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule einzuschreiben hat. Ist die Einschreibung bis zu diesem Termin nicht beantragt worden oder lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Zulassungsbescheid von der Hochschule erlassen wird.

§ 9 Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens

Mit der Vergabe der Studienplätze nach § 7 Absatz 3 ist das zentrale Vergabeverfahren abgeschlossen. Studienplätze in den von der Zentralstelle vergebenen Quoten, die nach Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, werden im Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben.

§ 10 **Auswahlverfahren der Hochschulen**

(1) Das Auswahlverfahren der Hochschulen wird nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung vom 19. Februar 2001 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2005 (GVBl. S. 402), in den jeweils geltenden Fassungen von den einzelnen Hochschulen durchgeführt. Die Hochschulen sind in diesem Verfahren nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Hochschulen können die Zentralstelle damit beauftragen, Zulassungs- sowie Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen und Auftrag der Hochschule zu versenden. Hochschulen können bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden.

(2) Am Auswahlverfahren der Hochschulen wird nicht beteiligt, wer

1. unter die Quoten nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 fällt oder
2. im Zulassungsantrag keinen gültigen Studienortwunsch für dieses Verfahren genannt hat oder
3. nach § 7 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 5 von der Zentralstelle zugelassen worden ist.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 vor, erlässt die Zentralstelle für das Auswahlverfahren der Hochschulen im eigenen Namen einen Ausschlussbescheid.

(3) Die Zentralstelle teilt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 10. Februar, für das Wintersemester bis zum 10. August mit, welche Bewerberinnen und Bewerber an ihren Auswahlverfahren zu beteiligen sind, und übermittelt dabei studiengangweise folgende Angaben:

1. Namen und Anschrift sowie Tag und Ort der Geburt,
2. die Ortspräferenz für die jeweilige Hochschule,
3. die nach § 11 Absatz 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote,
4. die nach § 14 ermittelte Wartezeit,
5. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung,

6. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests, sofern es der Zentralstelle vorliegt,
7. die Art einer Berufsausbildung und die Dauer einer Berufstätigkeit oder eines Praktikums,
8. die Erfüllung der Voraussetzungen für eine erneute Zulassung nach § 19 Absatz 2 Satz 2.

(4) Soweit der Zentralstelle Verfahrensergebnisse der Hochschulen in Form von Ranglisten für das Sommersemester bis zum 25. Februar, für das Wintersemester bis zum 25. August vorliegen, werden Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Ranglisten eine Zulassungsmöglichkeit für die von ihnen in höchster Präferenz gewählte Hochschule haben, an deren Auswahlverfahren sie zu beteiligen sind, von dieser Hochschule zugelassen. Die Zentralstelle teilt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 5. März, für das Wintersemester bis zum 2. September mit, welche Bewerberinnen und Bewerber unter Satz 1 fallen. Die Hochschulen erteilen in diesen Fällen Zulassungsbescheide. Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. Die Hochschulen teilen der Zentralstelle die Einschreibergebnisse für das Sommersemester bis zum 16. März, für das Wintersemester bis zum 16. September mit.

(5) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 18. März, für das Wintersemester bis zum 18. September ihre Verfahrensergebnisse in Form von Ranglisten mit, soweit die Ranglisten nicht bereits nach Absatz 4 übermittelt worden sind. Die Zentralstelle gleicht sämtliche Ranglisten ab, indem in den Fällen mehrerer Zulassungsmöglichkeiten für eine Bewerberin oder einen Bewerber nur diejenige für die in höchster Präferenz genannte Hochschule bestehen bleibt, und übermittelt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 22. März, für das Wintersemester bis zum 22. September die bereinigten Ranglisten. Die Hochschulen erteilen nach Maßgabe dieser Ranglisten Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. Die Hochschulen teilen der Zentralstelle die Einschreibergebnisse für das Sommersemester bis zum 30. März, für das Wintersemester bis zum 30. September mit.

(6) Sind danach Studienplätze noch verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, schreibt die Zentralstelle die Ranglisten nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 2 fort und übermittelt sie für das Sommersemester bis zum 2. April, für das Wintersemester bis zum 2. Oktober an die Hochschulen. Die Hochschulen führen auf dieser Grundlage ein Nachrückverfahren durch; dabei werden keine Ablehnungsbescheide erteilt. Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. Die Hochschulen teilen der Zentralstelle die Einschreibergebnisse für das Sommersemester bis zum 8. April, für das Wintersemester bis zum 8. Oktober mit.

(7) Sind nach Durchführung des Nachrückverfahrens nach Absatz 6 Studienplätze noch verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, schreibt die Zentralstelle die Ranglisten nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 2 fort und übermittelt sie für das Sommersemester bis zum 10. April, für das Wintersemester bis zum 10. Oktober an die Hochschulen. Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten

entsprechend. Die Hochschulen teilen der Zentralstelle die Einschreibergebnisse für das Sommersemester bis zum 17. April, für das Wintersemester bis zum 17. Oktober mit. Die Hochschulen können durch Satzung für einzelne Studiengänge die Durchführung eines zweiten Nachrückverfahrens ausschließen.

(8) Nach Abschluss der Nachrückverfahren oder des Nachrückverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Hochschule durch das Los an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bei der Hochschule die Zulassung beantragt haben. Die Hochschule bestimmt Form und Frist der Antragstellung und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

IV. Quoten und Auswahlkriterien des zentralen Vergabeverfahrens

§ 11 Auswahl in der Abiturbestenquote

(1) An der Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote wird nicht beteiligt, wer

1. im Zulassungsantrag keinen gültigen Studienortwunsch für diese Quote genannt hat, oder
2. unter die Quoten nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 2 oder Nr. 3 fällt.

(2) Für die Besetzung der Studienplätze in der Abiturbestenquote werden so viele Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt, wie insgesamt in dieser Quote Studienplätze zu vergeben sind. Die Auswahl erfolgt nach Absatz 3 bis 5; dabei werden §§ 12 und 13 angewendet.

(3) Die Rangfolge wird durch die nach Anlage 2 ermittelte Durchschnittsnote bestimmt. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 1.

(4) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

(5) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 12 Landesquoten

(1) Für die Auswahl in der Abiturbestenquote bildet die Zentralstelle Landesquoten, sofern in dem jeweiligen Studiengang mehr als 15 Studienplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 vom Hundert erhöht. Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, dass zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeteilt wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes wird nur berücksichtigt, wer

1. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, der an der Auswahl in der Abiturbestenquote zu beteiligen ist, und
2. eine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

§ 13 Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet werden, wird die Auswahl für jede Landesquote getrennt unter den Bewerberinnen und Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) Im Falle einer im Inland erworbenen deutschen Hochschulzugangsberechtigung bestimmt der Ort des Erwerbs die Zurechnung zu den Landesquoten. Wer keiner Landesquote zugerechnet werden kann, wird entsprechend den Bevölkerungsanteilen durch das Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Kann das Studienplatzkontingent einer Landesquote aus Mangel an Bewerbungen nicht ausgeschöpft werden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 12 Absatz 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 14 Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die

Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) Ist vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre erhöht. Ist im Falle des Satzes 1 die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes eine Bewerberin oder einen Bewerber daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Satz 1 oder 2 geführt hätte.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Absatz 1 oder 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 Satz 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg erworben worden ist.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben war.

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 16

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Ist die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben worden (besondere Hochschulzugangsberechtigung), ist eine Auswahl im Rahmen der Quoten nach § 6 Absatz 3 bis 5 ausgeschlossen. Die Rangfolge wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.
- (2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.
- 3) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

§ 17

Auswahl für ein Zweitstudium

- (1) Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 6 Absatz 3 bis 5 ausgewählt werden.
- (2) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 3.
- (3) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.

§ 18

Nachrangige Auswahlkriterien

(1) Besteht bei der Auswahl in der Abiturbestenquote Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge durch die nach § 11 Absatz 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens neun Monate Dienst nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ausgeübt sein werden. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

V. Auswahl nach einem Dienst aufgrund früherer Zulassung

§ 19

Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstplicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstplicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben bis zur Dauer von drei Jahren,
2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBI. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBI. I S. 2954), geleistet haben,
3. ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBI. I S. 2596), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBI. I S. 3242), oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBI. I S. 2600), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBI. I S. 3242), oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben,
4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

(Dienst)

werden in dem genannten Studiengang aufgrund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines

Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem nach § 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

(2) Ist die frühere Zulassung in der Abiturbestenquote erfolgt, lässt die Zentralstelle vorab die Bewerberin oder den Bewerber in dieser Quote an demselben Studienort erneut zu. Ist die frühere Zulassung im Auswahlverfahren einer Hochschule oder im Losverfahren einer Hochschule nach § 10 Abs. 8 erfolgt, lässt diese Hochschule in ihrem Auswahlverfahren die Bewerberin oder den Bewerber vorab erneut zu. Ist die frühere Zulassung in einer sonstigen, von der Zentralstelle vergebenen Quote erfolgt oder beruht der Zulassungsanspruch nicht auf einer tatsächlich erfolgten Zulassung, wählt die Zentralstelle die Bewerberin oder den Bewerber vor der Vergabe der Studienplätze in den sonstigen Quoten aus. Die erneute Zulassung nach Satz 1 und 2 setzt voraus, dass der Studienort der früheren Zulassung für die entsprechende Quote an erster Stelle genannt worden ist.

(3) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(4) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(5) Beruht ein Zulassungsanspruch auf einer gegen die Zentralstelle gerichteten gerichtlichen Entscheidung, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

VI. Verteilung auf die Studienorte

§ 20

Verteilung der in der Abiturbestenquote Ausgewählten auf die Studienorte

Die Zulassung richtet sich vorrangig nach den im Zulassungsantrag nach § 3 Absatz 3 Satz 2 geäußerten Studienortwünschen. Können an einem Studienort nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle genannt haben, entscheidet über die Zulassung die nach § 11 Absatz 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote. Besteht bei der Zulassung nach Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet die nach Anlage 5 ermittelte Punktzahl der Gesamtqualifikation der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht bei der Zulassung nach Satz 3 Ranggleichheit, entscheidet die Rangfolge nach § 21 Absatz 1 Satz 2. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. Wer an keinen für diese Quote genannten Studienort verteilt werden kann, wird nicht zugelassen.

§ 21

Verteilung der nach § 7 Abs. 3 Ausgewählten auf die Studienorte

(1) Die Zulassung richtet sich vorrangig nach den im Zulassungsantrag nach § 3 Absatz 3 Satz 3 geäußerten Studienortwünschen. Können an einem Studienort nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle genannt haben, entscheidet die nachstehende Rangfolge:

1. amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX),
2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit dem Ehegatten, den Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3,
4. einzige Wohnung oder Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 4.

(2) Besteht bei der Zulassung nach Absatz 1 Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet die nach § 11 Absatz 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote; bei der Zulassung für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Für den an erster Stelle genannten Studienort kann ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung gestellt werden. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht.

VII. Vergabe von Teilstudienplätzen

§ 22 Teilstudienplätze

(1) Studienplätze, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist (Teilstudienplätze), werden getrennt von den übrigen Studienplätzen von der Zentralstelle vergeben.

(2) Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, wird jeweils im Anschluss an das Verfahren nach § 10 Absatz 6 oder § 10 Absatz 7 durch das Los an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bis dahin nicht zugelassen

sind. Die §§ 1 bis 4, 8, 19 und 21 gelten entsprechend; die Zulassung für einen Teilstudienplatz wird nicht nach § 4 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.
- (2) Die Vergabeverordnung vom 29. März 2006 (GVBl. S. 315), geändert durch Verordnung vom 13. November 2006 (GVBl. S. 1052), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge (zu § 1 Satz 2)

Studiengänge ohne Fachhochschulstudiengänge mit dem Abschluss Diplom oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):

Biologie
Medizin
Pharmazie
Psychologie
Tiermedizin
Zahnmedizin

Anlage 2 Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 11 Absatz 3 Satz 1)

- (1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der
1. "Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191.1),
 2. "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 2. Juni 2006 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),
 3. "Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II"

gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),

4. "Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 14. Dezember 2001 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),
5. "Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),
6. "Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Zentralstelle nach Anlage 2 der "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der "Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 - in der Fassung vom 20. Juni 1972 - und vom 13. Dezember 1973 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191) wird die allgemeine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer wie folgt gebildet:

1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;
2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden;
3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach

- Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;
 5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;
 6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;
 7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;
 8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;
 9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 1 Nr. 6 werden auf Antrag von der Schule in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der "Vereinbarung über Abendgymnasien" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die "Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“)"

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach Satz 1 und 2 errechnet.

(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. "Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise –typen erworben worden sind" gemäß Beschluss

der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),

2. "Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1),
3. "Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen.

(5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die

Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Zentralstelle legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.

(10) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, von der Zentralstelle auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ vom 15. März. 1991 in der Fassung vom 18. November 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.

(11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972

(Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene "allgemeine Notendurchschnitt" bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des "allgemeinen Notendurchschnitts" wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 14. Februar 1996 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum "allgemeinen Notendurchschnitt" im "Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs" ausgewiesen und durch den Stempelzusatz "Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen" gekennzeichnet.

(13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der/des „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International“ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der Fassung vom 18. November 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283) berechnet.

Anlage 3
Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium
(zu § 17 Abs. 2 Satz 2)

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Noten "ausgezeichnet" und "sehr gut" | — 4 Punkte; |
| 2. Noten "gut" und "voll befriedigend" | — 3 Punkte; |
| 3. Note "befriedigend" | — 2 Punkte; |
| 4. Note "ausreichend" | — 1 Punkt. |

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. "zwingende berufliche Gründe" | — 9 Punkte; |
| zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann; | |
| 2. "wissenschaftliche Gründe" | — 7 bis 11 Punkte; |

wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;

3. "besondere berufliche Gründe" — 7 Punkte;
besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt;
4. "sonstige berufliche Gründe" — 4 Punkte;
sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist;
5. "keiner der vorgenannten Gründe" — 1 Punkt.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Anlage 4
Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten
(zu § 21 Abs. 1 Satz 3)

(1) Ein Studienort kann eine Hochschule, ein Teil einer Hochschule oder ein gemeinsames Studienangebot mehrerer Hochschulen sein.

(2) Einem Studienort eines Landes zugeordnet sind der Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte des Landes. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort des Landes befindet, ist dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt dem nächsten Studienort des Landes zugeordnet. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Kreise und kreisfreie Städte eines Landes sind auch dem Studienort eines anderen Landes zugeordnet, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts des anderen Landes angrenzen; dabei gelten Bremen und Bremerhaven als eine kreisfreie Stadt.

(3) Örtliche und regionale Verwaltungseinheiten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die an ein Land der Bundesrepublik Deutschland angrenzen, können einem Studienort dieses Landes zugeordnet werden, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt dieses Studienorts angrenzen.

(4) In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet - für Bayern in einer Stufenfolge von 1 bis 9 entsprechend der Entfernung -, angegeben.

(5) Ist ein Studienort im Kreis oder in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis oder einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Studienorte.

(6) Für Bayern ist der der Hauptwohnung nächstgelegene Studienort jeweils mit der Stufe 1 angegeben; die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Stufenfolge.

Kreiskennzahl	Kreise	Studienort	Berlin
Kreisfreie Stadt			
11000	Berlin		0
Angrenzende Kreise			
Brandenburg			
Kreisfreie Stadt			
12054	Potsdam		0
Landkreise			
12060	Barnim		0
12061	Dahme-Spreewald		0
12063	Havelland		0
12064	Märkisch-Oderland		0
12065	Oberhavel		0
12067	Oder-Spree		0
12069	Potsdam-Mittelmark		0
12072	Teltow-Fläming		0

Anlage 5
Ermittlung der Punktzahl der Gesamtqualifikation
(zu § 20 Satz 3)

- (1) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.
- (2) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl P nach der Formel: $P = (840 \times PA) : 900$ errechnet; dabei ist PA die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.
- (3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen des Absatzes 1 zugeordnet ist, als maßgebliche Punktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (im Folgenden: "StV") ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten (s. GV. NRW. 2008 S. 132) und findet erstmals auf das seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, d. h. auf das Vergabeverfahren zum WS 2008/09, Anwendung (vgl. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 StV). Da der vorangegangene Staatsvertrag vom 24. Juni 1999 nach Art. 19 Abs. 1 Satz 3 StV mit Abschluss des Vergabeverfahrens zum SS 2008 außer Kraft tritt und damit die bisherige Ermächtigungsgrundlage für die Vergabeverordnung ZVS entfällt, ist auf der Grundlage des neuen Staatsvertrages zum WS 2008/09 eine neue Vergabeverordnung ZVS zu erlassen.

Nach Artikel 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 StV sind die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des zentralen Vergabeverfahrens zu regeln. Die Rechtsverordnungen der Länder müssen nach Artikel 15 Abs. 2 StV übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

Die neue Vergabeverordnung ZVS ist in den Gremien der Zentralstelle beraten und vom Verwaltungsausschuss am 28. Februar 2008 als Entwurf beschlossen worden.

b) Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand

1. Folgende Regelungen der neuen Vergabeverordnung ZVS beruhen unmittelbar auf dem neuen Staatsvertrag:
 - a) § 3 Abs. 6 Satz 4 bis 6 macht von der Ermächtigung des Art. 15 Abs. 1 Nr. 5 StV Gebrauch, die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorzusehen; diese Änderung ist erforderlich, weil die unerlässliche Beschleunigung des Verfahrens auf

die flächendeckende Antragstellung *online* angewiesen und nicht sicher ist, dass sich diese Voraussetzung auf Dauer auf freiwilliger Grundlage erhalten lässt.

b) § 6 Abs. 6 setzt Art. 13 Abs. 4 StV um, wonach die in der Abiturbestenquote nicht besetzten Plätze in das Auswahlverfahren der Hochschulen statt wie bisher in die Wartezeitquote fallen.

c) Die durch den bisherigen § 14 Abs. 7 festgelegte Begrenzung der Wartezeit auf max. 16 Halbjahre (vgl. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 a) Satz 7 des Staatsvertrages vom 24. Juni 1999)entfällt, da der neue Staatsvertrag keine quantitative Begrenzung der Wartezeit mehr vorsieht.

2. Im Übrigen enthält die neue Vergabeverordnung ZVS folgende neuen Regelungen:

a) Mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird den Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt, die Ausländerquote für einzelne Studiengänge zu bis zu der Untergrenze zu senken, die in Berlin für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge gilt (5 %). Damit wird auf die EU-Erweiterungen der letzten Jahre reagiert. Da die EU-Bürger der Quote nicht unterfallen, ist eine Absenkung als Folge des durch die EU-Erweiterung zunehmenden Anteil der Studienbewerber aus dem EU-Ausland erforderlich, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden.

b) Ein wichtiges Ziel, das mit der neuen Vergabeverordnung ZVS verfolgt wird, ist die Beschleunigung des Vergabeverfahrens. Das Hochschulauswahlverfahren kann nur dann an Akzeptanz gewinnen, wenn die Zulassungen möglichst schnell erfolgen und sich keinesfalls über den Beginn der Lehrveranstaltungen hinaus hinziehen. Zugleich muss der für das Hochschulauswahlverfahren zur Verfügung stehende Zeitrahmen so bemessen sein, dass die Hochschulen von allen gesetzlich eröffneten Auswahlkriterien angemessenen Gebrauch machen können.

Die Beschleunigung des Verfahrens erfordert zunächst, die durch den bisherigen § 10 Abs. 4 Satz 2 gegebene Möglichkeit, die Reihenfolge der Ortswünsche für das Hochschulauswahlverfahren vor der Bescheiderteilung zu ändern, aufzuheben. Es ist rechtlich nicht geboten, den Bewerberinnen und Bewerbern diese Möglichkeit einzuräumen; überwiegend wurde die Vorschrift dazu verwendet, die von vielen Hochschulen als Vorauswahlkriterium verwendeten Ortspräferenzen zu umgehen. Der vollständig neue § 10 Abs. 4 des Entwurfs ermöglicht es den Hochschulen, deren Verfahren nach etwa zwei Wochen abgeschlossen ist, Bewerber der höchsten Ortspräferenz, die auf der Rangliste im Auswahlbereich stehen, frühzeitig zuzulassen. Von dieser Möglichkeit können praktisch alle Hochschulen Gebrauch machen, die ausschließlich quantifizierbare Auswahlkriterien verwenden. Da nach vorliegenden Erfahrungswerten 60 bis 70 % der im Hochschulauswahlverfahren Zuzulassenden eine Zulassung für ihren ersten Ortswunsch erhalten, zielt diese Regelung darauf ab, dass etwa die Hälfte der Zuzulassenden die Zulassung etwa drei Wochen nach dem Beginn des Hochschulauswahlverfahrens erhält. Da Zulassungen in dieser Stufe nur in der höchsten Ortspräferenz erfolgen, kann auch nicht der Effekt eintreten, dass Bewerber durch die Aussicht auf eine frühere Zulassung veranlasst werden, von vorrangigen Wünschen Abstand zu nehmen. Nach § 10 Abs. 6 des Entwurfs ist die Durchführung eines zweiten Nachrückverfahrens nun nicht mehr obligatorisch. Die Länder sollen entscheiden können, ob unter den jeweiligen regionalen Bedingungen ein zweites

Nachrückverfahren sinnvoll ist. Dies kann allerdings dazu führen, dass der Abgleich der Mehrfachzulassungen im zweiten Nachrückverfahren lückenhaft ist. Da die Berliner Hochschulen teilweise das Nachrückverfahren wünschen und teilweise nicht, wurde die Durchführung in die Satzungskompetenz der Hochschulen gegeben.

c) Eine weitere Neuerung besteht darin, dass künftig die in den Abiturzeugnissen ausgewiesene Punktzahl der Gesamtqualifikation als nachrangiges Verteilungskriterium in der Abiturbestenquote verwendet wird. Nach § 20 werden die in dieser Quote Ausgewählten zunächst nach ihren Ortspräferenzen, nachrangig nach Durchschnittsnote, Sozialkriterien und Los verteilt. Dies hat in mehreren Fällen dazu geführt, dass eine im absoluten Spitzengebiet liegende Gesamtpunktzahl nicht zur Verteilung an die in erster Präferenz gewünschte Hochschule ausgereicht hat. Damit künftig in dieser Quote auch tatsächlich die "Abiturbesten" an ihren Wunschort verteilt werden, wird deshalb die Punktzahl als Verteilungskriterium nach der Durchschnittsnote - und vor den Sozialkriterien - eingefügt.

Die für die Zuordnung der jeweils maßgeblichen Gesamtpunktzahl erforderlichen Regelungen werden der Vergabeverordnung in einer neuen Anlage 5 angefügt. Die Verwendung des Kriteriums setzt voraus, dass allen Bewerberinnen und Bewerbern eine vergleichbare Gesamtpunktzahl zugeordnet werden kann. Soweit sich nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz Abiturzeugnisse hinsichtlich der maximal erreichbaren Punktzahl unterscheiden, kann die Vergleichbarkeit im Wege der Umrechnung auf eine einheitliche Basis hergestellt werden. Soweit Hochschulzugangsberechtigungen keine Gesamtpunktzahl aufweisen (zum WS 2007/08 waren dies insgesamt 6,1 %), kann den Zeugnisnoten jeweils der Mittelwert der auf die Note bezogenen Punktspanne zugeordnet werden.

d) Kleinere Textkorrekturen gehen auf Anregungen der Normprüfungsstellen der Länder zurück

(s. § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1, Anlage 2 Abs. 10); in § 19 Abs. 5 wird klargestellt, dass Zulassungsansprüche aufgrund gerichtlicher Entscheidungen, denen eine kapazitätsrechtliche Streitigkeit zugrunde liegt, sich nicht gegen die Zentralstelle richten können.

e) Im Übrigen hat sich die Vergabeverordnung ZVS bewährt und wird deshalb beibehalten.

c) Einzelbegründungen:

1. Zu § 1: (Umfang der zentralen Studienplatzvergabe)

Nach Satz 1 erstreckt sich der Anwendungsbereich der Vergabeverordnung ZVS nur auf die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters der in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge.

2. Zu § 2: (Einbezogener Personenkreis)

Am Vergabeverfahren nach dieser Verordnung werden nur Deutsche sowie ausländische Staatsangehörige, die bei der Vergabe von Studienplätzen Deutschen gleichgestellt sind, beteiligt. Gleichgestellt sind zum einen Staatsangehörige anderer

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Satz 2 Nr. 1), im Inland lebende Kinder (Satz 2 Nr. 2) und andere Familienangehörige (Satz 2 Nr. 3) von – gegenwärtig oder früher – im Inland beschäftigten Staatsangehörigen anderer EU- oder EWR-Staaten, sowie Bildungsinländer, d.h. ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose mit einer im Inland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (Satz 2 Nr. 4).

Alle anderen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen werden nicht am Verfahren nach dieser Verordnung beteiligt, sondern müssen sich unmittelbar bei den Hochschulen bewerben. Für sie ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine besondere Quote vorgesehen.

3. Zu § 3: (Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren)

Die Vorschrift regelt Frist, Form und Inhalt der Zulassungsanträge sowie die bei Verstößen gegen die aufgestellten Regeln eintretenden Sanktionen.

Aus Absatz 1 folgt, dass die Teilnahme an der Vergabe der Studienplätze in den von der Zentralstelle vergebenen Quoten und an den Auswahlverfahren der Hochschulen nur mit einem einzigen, an die Zentralstelle zu richtenden Zulassungsantrag beantragt werden kann.

Da ein Vergabeverfahren erst in Gang gesetzt werden kann, wenn alle für die Studienplatzvergabe erheblichen Daten feststehen - maßgeblich für die Entscheidung über den Zulassungsantrag ist die Konkurrenzlage - und für die Bearbeitung der Anträge ein bestimmter Zeitraum benötigt wird, legt Absatz 2 den Bewerbungsschluss als Ausschlussfrist fest. Um die Antragsprüfung bei der Zentralstelle vorziehen zu können und dadurch Zeit für die Durchführung der Hochschulauswahlverfahren zu gewinnen, wird die Bewerbungsfrist für "Altabiturienten", d. h. Bewerberinnen und Bewerber, denen mit ihrer Hochschulzugangsberechtigung bereits eine Bewerbung zum jeweils vorigen Vergabeverfahren möglich war, um sechs Wochen vorgezogen. Die Verkürzung der Bewerbungsfrist ist "Altabiturienten" zumutbar, da sie ausreichend Zeit gehabt haben, sich über ihren Studienwunsch und die Bewerbungsmodalitäten klar zu werden.

Absatz 3 regelt die Wahl von Studiengang und Studienorten. Die Zahl der Studiengangwünsche ist auf einen reduziert worden, weil das zentrale Vergabeverfahren nur noch Studiengänge umfasst, bei denen die Gesamtbewerberzahl die Zahl der insgesamt verfügbaren Studienplätze übersteigt, ein weiterer Studiengangswunsch mithin ins Leere liefe. Die Ortspräferenzen sind für die Abiturbestenquote (Satz 2), die weiteren zentral vergebenen Quoten (Satz 3) und das Auswahlverfahren der Hochschulen (Satz 4) jeweils gesondert zu wählen, da es zweckmäßig sein kann, für die verschiedenen Quoten eine unterschiedliche Ortswahl zu treffen. Die Begrenzung der Zahl der Studienortwünsche für die Abiturbestenquote und das Hochschulauswahlverfahren auf jeweils sechs entspricht der Vorgabe des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 StV.

Absatz 4 erlegt den Bewerberinnen und Bewerbern besondere Informationspflichten auf. Die Information über eine bestehende Einschreibung ist im Hinblick auf § 4 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 erheblich, die Information über den Abschluss eines Studiums im Hinblick auf die Zweitstudienregelung (§ 17), die Information über Zeiten eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Hinblick auf die Parkstudienklausel (§ 14 Abs. 6). Falsche oder unvollständige Informationen können nach Artikel 14 Abs. 6 StV zur

Rücknahme einer Zulassung führen und nach Artikel 18 StV als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die frühere Regelung, von den Bewerberinnen und Bewerbern die Abgabe einer eidestattlichen Versicherung zu verlangen, hat sich nicht bewährt und wird deshalb aufgegeben.

Bei den Sonderanträgen, die nach Absatz 5 Satz 2 ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, handelt es sich um die folgenden Anträge:

- Anträge auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches nach § 21 Abs. 3;
- Anträge auf Nachteilsausgleich nach § 11 Abs. 5 und § 14 Abs. 3;
- Härtefallanträge nach § 15.

Diese Anträge sind grundsätzlich innerhalb der Ausschlussfristen des Absatzes 2 zu stellen, können jedoch von "Altabiturienten" bis zum Ablauf der für die anderen Bewerberinnen und Bewerber geltenden Bewerbungsfrist gestellt werden, wenn sie sich auf einen Sachverhalt stützen, der erst nach Ablauf ihrer eigenen Bewerbungsfrist eingetreten ist.

Absatz 6 befasst sich mit der Frage, auf welcher tatsächlichen Grundlage über die Zulassungsanträge zu entscheiden ist. Maßgeblich sind - jeweils in der von der Zentralstelle bestimmten Form - die gestellten Anträge und beigefügten Unterlagen. Damit die Zentralstelle die Anträge in der zur Verfügung stehenden Zeit bearbeiten kann, ist sie nicht verpflichtet, den Sachverhalt, z. B. die Umstände eines Härtefalls, von Amts wegen zu ermitteln (Absatz 6 Satz 3).

Absatz 6 Satz 4 bis 6 regeln Einzelheiten und Voraussetzungen der Antragstellung online. Nach Satz 4 Halbsatz 1 muss für die elektronische Antragstellung das von der Zentralstelle auf ihrer Webseite bereitgestellte Formular ausgefüllt und der Zentralstelle elektronisch übermittelt werden; nach Satz 4 Halbsatz 2 muss anschließend das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular samt den erforderlichen Unterlagen der Zentralstelle in Papierform übersandt werden. Satz 5 formuliert die für die elektronische Antragstellung zu gewährleistenden technischen Anforderungen. Satz 6 trifft eine Ausnahmeregelung für den Fall, dass Bewerbern die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist.

Die Hochschulen erhalten die für ihre Auswahlverfahren benötigten Unterlagen unmittelbar von den Bewerberinnen und Bewerbern; Einzelheiten sind durch Hochschulsatzung zu regeln (Absatz 6 Satz 7).

Die Versäumung der als Ausschlussfrist ausgestalteten Bewerbungsfrist führt zum Ausschluss vom Vergabeverfahren (Absatz 7 Satz 1). Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nach Absatz 7 Satz 2 Unterlagen, auf die der Antrag gestützt wird, innerhalb einer Nachfrist nachgereicht werden. Studiengang- und Studienortwünsche dürfen in der Nachfrist nicht mehr geändert werden (Absatz 3 Satz 5). Schwerwiegende Antragsmängel, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht behoben sind, führen zum Verfahrensausschluss (Absatz 7 Satz 3).

4. Zu § 4: (Beteiligung am Verfahren)

Die Vorschrift fasst allgemeine und besondere Voraussetzungen für die Beteiligung am zentralen Vergabeverfahren zusammen, die früher an verschiedenen Stellen der Vergabeverordnung geregelt waren.

Absatz 1 Satz 1 weist den Bewerbungsfristen des § 3 Abs. 2 auch die Funktion als Stichtag für die maßgebliche Sach- und Rechtslage zu. Satz 3 setzt (wie Anlage 2 Abs. 10) Nr. 1.1 der "Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die

Feststellungsprüfung" (Beschluss der KMK vom 15. 4. 1994 i.d.F. vom 21. 9. 2006) um, der die Zuständigkeiten für die Bearbeitung ausländischer Vorbildungsnachweise neu regelt. Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 3 und die Festsetzung der Gesamtnote nach Anlage 2 Abs. 10 durch die Zentralstelle erstrecken sich dabei nicht auf ausländische berufliche Vorbildungsnachweise.

Absatz 2 gibt die Regelung des Artikels 11 Abs. 3 StV wieder, die das Seniorenstudium einschränkt. Wer bereits das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Vergabeverfahren nur noch beteiligt, wenn im Einzelfall schwer wiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe für das beabsichtigte Studium sprechen. Dieser Ausnahmetatbestand ist eng auszulegen. Der Grund für diese Regelung liegt in der Erwägung, dass generell das Interesse Jüngerer, die sich durch das Studium eine berufliche Lebensgrundlage schaffen wollen, dem Interesse Älterer, die voraussichtlich ihr Studium nicht mehr zur Grundlage einer beruflichen Tätigkeit machen werden, vorgeht, zumal älteren Bewerberinnen und Bewerbern die Aufnahme eines Studiums in einem Studiengang ohne Zulassungsbeschränkungen, die Wahrnehmung besonderer Angebote für das Seniorenstudium und die Einschreibung als Gasthörer offen steht.

Absatz 3 Satz 1 schließt grundsätzlich alle Bewerberinnen und Bewerber vom Verfahren aus, die im Zeitpunkt der Antragstellung für den gewünschten Studiengang eingeschrieben sind, da niemand in einem zulassungsbeschränkten Studiengang zwei Studienplätze innehaben darf und auf diesem Wege auch kein Studienortwechsel betrieben werden soll. Wer allerdings über einen Härtefallantrag nach

§ 15 besondere soziale oder familiäre Gründe nachweist, die zwingend einen sofortigen Studienortwechsel erfordern, wird trotz bestehender Einschreibung für den gewünschten Studiengang am Vergabeverfahren beteiligt. Liegen derartige Gründe vor, erscheint es dem Betroffenen nicht zumutbar, sich vor einer erneuten Bewerbung zu exmatrikulieren und dadurch ein Semester zu verlieren.

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass sich Bewerberinnen und Bewerber, die für den gewünschten Studiengang früher eingeschrieben waren, dies aber bei Antragstellung nicht mehr sind (Studienabbrecher oder -unterbrecher), sich sowohl bei der Zentralstelle um einen Studienplatz des ersten Fachsemesters als auch unmittelbar bei den Hochschulen um einen Studienplatz eines höheren Fachsemesters bewerben dürfen.

5. Zu § 5: (Besonderer öffentlicher Bedarf)

Nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StV ist ein Teil der Studienplätze Bewerberinnen und Bewerbern vorzubehalten, die sich verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bestimmt als einschlägigen Bereich den Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr. § 5 regelt die Modalitäten der Benennung der in dieser Sonderquote Zuzulassenden durch das Bundesministerium der Verteidigung und schließt die Benannten von der Beteiligung an anderen Quoten aus.

6. Zu § 6: (Quotierung)

§ 6 regelt nach den Vorgaben der Artikel 12 Absatz 1 und 2 sowie 13 Abs. 1 StV die Quotierung. Die Absätze 1 bis 5 legen insbesondere die Höhe der einzelnen Quoten fest; dabei folgt die Reihenfolge der Quoten den erforderlichen Berechnungsschritten. Von der Höhe der nach Absatz 1 Nr. 1 auf 8 vom Hundert festgelegten Ausländerquote kann nach unten abgewichen werden. Absatz 6 bestimmt, welchen Quoten jeweils die Studienplätze zufließen, die in anderen Quoten nicht besetzt werden können. In der Quote nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind Bewerber aus EU-Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt, weil diese den deutschen Bewerbern gleichgestellt sind. Wegen der EU-Erweiterungen der letzten Jahre besteht das Bedürfnis, den Hochschulen die Möglichkeit einzuräumen, die Ausländerquote für einzelne Studiengänge zu senken um Ungerechtigkeiten auszugleichen. Untergrenze ist dabei die in Berlin für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge bestehende Quote von 5 % (§ 8 Abs. 1 HochschulzulassungsVO). Es besteht keine Notwendigkeit dafür, die Höhe der Quote landeseinheitlich festzulegen.

7. Zu § 7: (Ablauf des zentralen Vergabeverfahrens)

Die Vorschrift regelt, in welchen Schritten das zentrale Vergabeverfahren abläuft. Absatz 1 stellt klar, dass sich ein Vergabeverfahren jeweils nur auf einen einzelnen Zulassungstermin bezieht.

Die Absätze 2 und 3 bestimmen, in welcher Reihenfolge die einzelnen Auswahllisten durch das Datenverarbeitungsprogramm behandelt ("abgearbeitet") werden. Die Bewerberinnen und Bewerber werden zunächst auf allen Auswahllisten geführt, auf denen sie zu beteiligen sind. Wer auf einer Liste ausgewählt wird, wird jedoch auf den nachfolgenden Listen nicht mehr berücksichtigt.

Nach Abschluss der Auswahl erfolgt die Verteilung der Ausgewählten auf die Studienorte und zwar für die Abiturbestenquote in einem gesonderten Schritt nach Maßgabe des § 20 und für die anderen von der Zentralstelle vergebenen Quoten gemeinsam nach Maßgabe des § 21.

Absatz 2 und Absatz 3 Satz 5 sowie Absatz 4 stellen klar, dass die Zentralstelle für die von ihr vergebenen Quoten die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erlässt.

8. Zu § 8: (Zulassungsbescheid)

Zulassungsbescheide sind nur befristet wirksam, damit Studienplätze, die nicht durch Einschreibung besetzt werden, im folgenden Verfahrensschritt erneut besetzt werden können. Im Zulassungsbescheid ist nach Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, dass der Bescheid unwirksam wird, wenn die Einschreibfrist nicht eingehalten wird oder die Hochschule eine Einschreibung wegen Fehlens sonstiger Einschreibvoraussetzungen ablehnt.

9. Zu § 9: (Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens)

Aus dieser Vorschrift folgt, dass die Zentralstelle für die von ihr zu vergebenden Quoten kein Nachrückverfahren durchführt; die Ausschöpfung dieser Quoten muss durch eine angemessene Überbuchung (§ 7 Abs. 3 Satz 6) gesichert werden; sind in den Quoten des zentralen Vergabeverfahrens noch Plätze frei oder werden sie

wieder frei, fallen sie nach Satz 2 in das Auswahlverfahren der Hochschulen. Das zentrale Vergabeverfahren und das Auswahlverfahren der Hochschulen sind strikt voneinander getrennt, damit die Ergebnisse der Hochschulverfahren nicht durch zentrale Nachrückverfahren konterkariert werden können.

10. Zu § 10: (Auswahlverfahren der Hochschulen)

Absatz 1 Satz 1 hebt hervor, dass Träger des Auswahlverfahrens der Hochschulen die einzelnen Hochschulen sind. Satz 2 beruht darauf, dass die Zentralstelle nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StV die Aufgabe hat, die Hochschulen bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren zu unterstützen. Satz 3 bestimmt, dass die Hochschulen bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren zur Überbuchung der Zulassungszahlen berechtigt sind.

Absatz 2 zählt auf, wer an diesem Verfahren nicht zu beteiligen ist:

- Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung und Zweitstudienbewerber (s. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 i.V.m. Abs. 7 StV),
- Bewerberinnen und Bewerber, die in der Abiturbestenquote oder nach Wartezeit zugelassen worden sind (s. Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Satz 6 StV) sowie
- Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 für das Hochschulauswahlverfahren keinen gültigen Studienortwunsch genannt haben (in diesen Fällen ist nach Satz 2 die Zentralstelle für den Erlass von Ausschlussbescheiden zuständig).

Absatz 3 regelt, welche Angaben die Zentralstelle, die nach § 3 die Zulassungsanträge erhalten und bearbeitet hat, bis zu welchem Termin den Hochschulen zu übermitteln hat.

Nach Absatz 3 Nr. 5 bis 7 übermittelt die Zentralstelle den Hochschulen auch die nach den jeweiligen Auswahlkriterien benötigten Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die Ergebnisse fachspezifischer Studierfähigkeitstests, soweit sie ihr vorliegen, und Angaben zu Berufsausbildungen, beruflichen Tätigkeiten und Praktika. Damit werden die Hochschulen bei der Anwendung dieser Auswahlkriterien unterstützt.

Die neu gefassten Absätze 4 bis 7 regeln den verfahrensmäßigen Ablauf des Hochschulauswahlverfahrens, das sich in ein in zwei Stufen gegliedertes Hauptverfahren (s. Absatz 4 und 5) und ein Nachrückverfahren (s. Absatz 6) gliedert. Das Landesrecht bestimmt jeweils, ob darüber hinaus ein weiteres Nachrückverfahren durchzuführen ist (s. Absatz 7). Von Seiten der Berliner Hochschulen wird das 2. Nachrückverfahren nicht mehr durchgehend gewünscht. An einer Hochschule stellte man Verzögerungen bei dem Beginn des Losverfahrens fest mit der unerwünschten Folge, dass Bewerber erst nach Beginn des Semesters einen Studienplatz erhalten. Hier wurde auch ein schlechtes Annahmeverhalten von Bewerbern beobachtet, die im Nachrückverfahren einen Studienplatz erhalten. Als Reaktion auf die unterschiedliche Bedürfnislage bei den Hochschulen wird den Hochschulen über S. 4 eine Abweichungsmöglichkeit eingeräumt.

Absatz 8 regelt die Verlosung der nach Abschluss des Nachrückverfahrens nicht besetzten Studienplätze durch die Hochschulen. Auf diesem Wege wird gewährleistet, dass letztlich alle Studienplätze besetzt werden.

11. Zu § 11: (Auswahl in der Abiturbestenquote)

Absatz 1 regelt, wer an der Abiturbestenquote nicht beteiligt wird. Wer an dieser Quote beteiligt werden will, muss also nach § 3 Abs. 3 Satz 2 mindestens einen Studienort für diese Quote nennen.

Nach Absatz 2 werden in der Abiturbestenquote genau so viele Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt, wie insgesamt Studienplätze zu vergeben sind. Eine Überbuchung kommt hier nicht in Betracht, weil sie dazu führen könnte, dass bei der Ortsverteilung nach § 20 Abiturbeste aufgrund des Vorrangs der Ortspräferenz von schlechter Qualifizierten verdrängt werden könnten.

Bei der Auswahl in der Abiturbestenquote wird – unter Zugrundelegung von Landesquoten (§§ 12 und 13) – die Rangfolge von der Durchschnittsnote bestimmt. Die Durchschnittsnote wird in der Regel von den Schulen ermittelt und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Für die unterschiedlichen Arten des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung enthält Anlage 2 die Vorschriften über die Ermittlung der Durchschnittsnote (Absatz 3). Nachrangige Auswahlkriterien sind nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 die Wartezeit, die Ableistung eines Dienstes und das Los.

Wird die Durchschnittsnote nicht nachgewiesen, erfolgt kein Ausschluss von der Auswahl in dieser Quote. Vielmehr wird die Bewerberin oder der Bewerber an das Ende der Rangliste gesetzt (Absatz 4).

Die Regelung des Absatzes 5 ermöglicht auf der Grundlage des Artikels 12 Abs. 3 Satz 2 StV einen individuellen Nachteilsausgleich für die Fälle, in denen während der Schulzeit unverschuldet eingetretene besondere Umstände in der eigenen Person zu Leistungseinbußen geführt haben. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren mit einer entsprechend verbesserten Durchschnittsnote.

12. Zu § 12: (Landesquoten)

Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 StV schreibt vor, dass Landesquoten zu bilden sind, solange die Vergleichbarkeit der Schulabschlussnoten der Länder untereinander nicht gegeben ist. § 12 regelt, wie die Landesquoten berechnet werden.

13. Zu § 13: (Zurechnung zu den Landesquoten)

Absatz 1 bestimmt den Grundsatz, dass bei der Auswahl für die Abiturbestenquote jeweils nur die Bewerberinnen und Bewerber konkurrieren, die derselben Landesquote zuzurechnen sind. Absatz 2 legt fest, wie die Bewerberinnen und Bewerber den Landesquoten zugeordnet werden.

14. Zu § 14: (Auswahl nach Wartezeit)

Die Wartezeit beginnt mit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 StV). Für die Berechnung der Wartezeit ist der von diesem Zeitpunkt bis zur Bewerbung verstrichene Zeitraum maßgeblich.

Nach Absatz 1 wird die Wartezeit in Halbjahren gerechnet, wobei das Halbjahr kalendermäßig festgelegt wird. Dies hat den Vorteil, dass, wer innerhalb desselben Halbjahres die Hochschulzugangsberechtigung erworben hat, bei der Berechnung der Wartezeit gleich behandelt wird, und Parkstudienzeiten (s. Erläuterung zu Absatz 6), die in vollen Semestern gerechnet werden, auf einfache Weise von der Wartezeit abgezogen werden können.

Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird keine Wartezeit berücksichtigt (Absatz 2).

Wartezeitverbesserungen nach Absatz 4 bleiben jedoch erhalten.

Die Regelung des Absatzes 3 ermöglicht auf der Grundlage des Artikels 12 Abs. 3 Satz 2 StV einen individuellen Nachteilsausgleich für die Fälle, in denen unverschuldet eingetretene besondere Umstände in der eigenen Person den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verzögert haben. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, wird die Bewerberin oder der Bewerber mit einer entsprechend verbesserten Wartezeit am Verfahren beteiligt.

Absatz 4 enthält Übergangsregelungen für die Bonierung außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschlüsse; diese Regelungen sind im Hinblick auf den verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz erforderlich. Die für die Gewährung von Vertrauensschutz maßgeblichen Stichtage sind so gewählt, dass die Bewerberinnen und Bewerber jeweils die Wartezeitverbesserung erhalten, auf die sie bei Aufnahme des Zweiten Bildungsweges vertrauen konnten.

Entsprechend der Regelung in Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz 6 StV werden Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule als Parkstudienzeiten nicht auf die Wartezeit angerechnet. Es soll vermieden werden, dass während der Wartezeit andere Studiengänge belastet werden, die den eigentlich Interessierten offenstehen sollten.

15. Zu § 15: (Auswahl nach Härtegesichtspunkten)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für eine Zulassung aus der nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 StV vorgesehenen Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte. Sie soll Bewerberinnen und Bewerbern, die sich in einer besonderen sozialen oder familiären Ausnahmesituation befinden, die Möglichkeit geben, ihre individuellen persönlichen Umstände geltend zu machen. Die Zulassung aus Härtegründen hat rechtlich die Bedeutung einer Befreiung von den generellen Auswahlmaßstäben. Sie ist nur dann gerechtfertigt, wenn Umstände vorliegen, die die Anwendung dieser Maßstäbe unzumutbar erscheinen lassen. Eine besondere soziale Ausnahmesituation kann im Einzelfall zur Anerkennung als Härtefall führen, wenn bei einer besonders kritischen Würdigung der nachgewiesenen besonderen sozialen und familiären Umstände die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist. Bei der Beurteilung derartiger Fälle muss wegen des Ausnahmeharakters dieser Vorschrift ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

Nach § 4 Abs. 3 Halbsatz 2 ist ein Studienortwechsel an das Vorliegen von Härtegründen gebunden.

16. Zu § 16: (Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung)

Für Bewerberinnen und Bewerber, welche die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben haben, ist nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 4 StV eine Sonderquote zu bilden. Ihre Auswahl erfolgt nach dem Grad der Qualifikation. § 16 regelt die Einzelheiten der Auswahl.

17. Zu § 17: (Auswahl für ein Zweitstudium)

Wer bereits ein Studium abgeschlossen hat, hat grundsätzlich die Möglichkeit, ein weiteres Studium aufzunehmen. Nur in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen ist die Zulassung zu einem Zweitstudium auf eine Sonderquote beschränkt. Die verschärften Zulassungsbedingungen sind gerechtfertigt, da diese Bewerberinnen und Bewerber sich bereits durch eine Ausbildung im Hochschulbereich die Grundlage für eine berufliche Tätigkeit geschaffen haben.

Nach Artikel 12 Abs. 5 StV erfolgt die Auswahl für ein Zweitstudium nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für das weitere Studium maßgeblichen Gründen.

§ 17 regelt in Verbindung mit Anlage 3, wie Prüfungsergebnis und Grad der Bedeutung der Gründe für die Aufnahme des angestrebten weiteren Studiums zu einer Wertzahl zusammengeführt werden, die Grundlage für die Auswahl ist. Absatz 3 sieht vor, dass die Hochschulen bei der Entscheidung über Anträge für ein Zweitstudium mitwirken, soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird. Auf diese Weise wird im zentralen Vergabeverfahren der besondere Sachverstand der Hochschulen genutzt. Wird ein Zweitstudienantrag dagegen auf berufliche Gründe gestützt, erfolgt die Bearbeitung allein durch die Zentralstelle.

18. Zu § 18: (Nachrangige Auswahlkriterien)

Auf den Auswahlranglisten werden die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend den maßgeblichen Werten (z. B. Durchschnittsnote) in einer Reihenfolge aufgeführt. Damit auf den Ranglisten eine eindeutige Rangfolge hergestellt wird, legt § 18 für den Fall der Ranggleichheit fest, welche Kriterien nachrangig zu berücksichtigen sind.

Die Mindestdauer eines Dienstes nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (Betreuung oder Pflege eines Angehörigen) orientiert sich an der Dauer des Zivildienstes.

19. Zu § 19: (Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs)

§ 19 Abs. 1 bis 4 füllt die Regelung des Artikels 11 Abs. 2 StV aus, nach der aus der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes, aus dem Dienst als Entwicklungshelfer und der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sowie aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen für die Zulassung zum Studium kein Nachteil erwachsen darf. Die

Vergabeverordnung fasst die geschützten Tätigkeiten unter dem Begriff "Dienst" zusammen. Berücksichtigt werden nach Absatz 1 Satz 2 auch gleichwertige Dienste ausländischer Staatsangehöriger, die vergaberechtlich Deutschen gleichgestellt sind. Der Ausgleich für den geleisteten Dienst wird nach Absatz 1 Satz 1 in den Fällen eines durch den Dienst vereitelten früheren Zulassungsanspruchs dadurch hergestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Vergabeverfahren ausgewählt wird, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- zu Beginn oder während des Dienstes ist für den beantragten Studiengang eine tatsächliche Zulassung erfolgt, oder
- zu Beginn oder während des Dienstes waren für den beantragten Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt.

Die Konsequenz aus dieser Regelung ist, dass zur Wahrung aller Chancen für einen Studiengang, der in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen ist, auch zu Beginn und während eines Dienstes Bewerbungen erfolgen müssen.

Der neue Absatz 2 legt den Grundsatz fest, dass der Anspruch auf erneute Auswahl sich jeweils auf die Quote richtet, in der seinerzeit die Zulassung erfolgt ist. Wer in der Abiturbestenquote zugelassen worden ist, wird nach Maßgabe des Satzes 1 erneut aus dieser Quote zugelassen. Entsprechendes gilt nach Satz 2 für das Hochschulauswahlverfahren und für das Losverfahren der Hochschulen; dies gilt als Übergangsregelung auch dann, wenn die Zulassung durch eine Hochschule nach der bisherigen Vergabeverordnung erfolgt ist.

Nach Satz 4 muss in diesen Fällen allerdings der Studienort der früheren Zulassung für die entsprechende Quote an erster Stelle genannt werden. Ist die frühere Zulassung in den übrigen von der Zentralstelle vergebenen Quoten erfolgt oder beruht der Auswahlanspruch nicht auf einer tatsächlich erfolgten Zulassung, weil es für den Studiengang seinerzeit noch keine Zulassungsbeschränkung gab, wird der Anspruch auf erneute Auswahl – wie bisher – über das zentrale Vergabeverfahren (mit Ausnahme der Abiturbestenquote) abgewickelt.

Absatz 3 Satz 1 begrenzt den Auswahlanspruch zeitlich auf die ersten beiden Vergabeverfahren nach Beendigung des Dienstes. Absatz 3 Satz 2 regelt, wie im Falle eines kurz vor seiner Beendigung stehenden Dienstes verfahren wird.

Absatz 4 bestimmt das Los als nachrangiges Kriterium, da der Fall denkbar ist, dass die Zulassungskapazität nicht für alle Betroffenen ausreicht.

Absatz 5 konkretisiert den Folgenbeseitigungsanspruch des aufgrund einer auf ein abgeschlossenes Vergabeverfahren bezogenen gerichtlichen Entscheidung Zuzulassenden unter Anknüpfung an die Rechtsstellung der nach einem Dienst Auszuwählenden; die Formulierung stellt nunmehr klar, dass die Vorschrift sich nur auf gegen die Zentralstelle gerichtete Entscheidungen bezieht, aber nicht auf in kapazitätsrechtlichen Streitigkeiten gegen die Hochschulen ergangene Entscheidungen.

20. Zu § 20: (Verteilung der in der Abiturbestenquote Ausgewählten auf die Studienorte)

Art. 11 Abs. 1 Satz 4 StV entsprechend, richtet sich die Verteilung der Abiturbesten auf die Studienorte in erster Linie nach der Ortspräferenz (Satz 1) und bei gleicher Ortspräferenz nach der Durchschnittsnote (Satz 2). Darauf folgt als weiteres nachrangiges Kriterium die im Abiturzeugnis ausgewiesene Punktzahl der

Gesamtqualifikation. Weitere nachrangige Verteilungskriterien sind schließlich die Sozialkriterien nach § 21 Abs. 1 Satz 2 sowie das Los (Satz 3 und 4). Wer an keinen der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 explizit genannten Studienorte verteilt werden kann, wird in der Abiturbestenquote nicht zugelassen. Die Verteilung an einen nicht genannten Studienort widerspräche dem Grundgedanken der Abiturbestenquote, dass die besten Bewerberinnen und Bewerber sich den Studienort frei auswählen können. Falls die Ortswünsche der Abiturbesten sich nicht im Verhältnis der für diese Quote jeweils bereit stehenden Studienplatzkapazität auf die Studienorte verteilen, werden nicht alle Abiturbesten in dieser Quote zugelassen werden können. Die nicht Zugelassenen werden am weiteren Verfahren beteiligt und haben gute Chancen, insbesondere im Auswahlverfahren der Hochschulen an einem ihrer Wunschorte zugelassen zu werden.

21. Zu § 21: (Verteilung der nach § 7 Abs. 3 Ausgewählten auf die Studienorte)

Die von der Zentralstelle nach § 7 Abs. 3 Ausgewählten werden nach § 21 auf die Studienorte verteilt. Art. 11 Abs. 1 Satz 4 StV gibt dabei in erster Linie die Ortspräferenz und in zweiter Linie die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe als Verteilungskriterien vor. Absatz 1 Satz 2 konkretisiert diese Gründe in einer nach dem Gewicht der sozialen Gründe bestimmten Rangfolge. Absatz 2 legt die weiteren nachrangigen Verteilungskriterien (Durchschnittsnote und Los) fest. Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, mit einem Sonderantrag schützenswerte individuelle Gründe für die Bindung an einen Studienort geltend zu machen. Um die zur Verfügung stehende Studienplatzkapazität auszuschöpfen, werden bei dieser Ortsverteilung auch Ortswünsche berücksichtigt, die von den Bewerberinnen und Bewerbern zwar nicht nach § 3 Abs. 3 Satz 3 explizit genannt, aber auch nicht ausgeschlossen worden sind.

22. Zu § 22: (Teilstudienplätze)

Im Hinblick auf die geringe Zahl von Teilstudienplätzen und die Chance, in einem Vergabeverfahren einen Vollstudienplatz zu erhalten, sieht § 22, den Vorgaben des Artikels 11 Abs. 4 StV entsprechend, die Vergabe der Teilstudienplätze durch das Los vor.

23. Zu § 23: (Inkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der neuen, Absatz 2 das Außerkrafttreten der bisherigen Vergabeverordnung.

24. Zu Anlage 1: (In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge)

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2) zählt die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge auf.

25. Zu Anlage 2: (Ermittlung der Durchschnittsnote)

Anlage 2 (zu § 11 Abs. 3 Satz 1) regelt, von wem und nach welchen Maßstäben die Durchschnittsnote einer Hochschulzugangsberechtigung berechnet und festgesetzt wird. Die Festsetzung der Gesamtnote nach Anlage 2 Abs. 10 durch die Zentralstelle erstreckt sich nicht auf ausländische berufliche Vorbildungsnachweise.

26. Zu Anlage 3: (Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium)

Anlage 3 (zu § 17 Abs. 2 Satz 2) regelt, wie die Messzahl berechnet wird, die als Auswahlkriterium bei der Auswahl für ein Zweitstudium dient. In die Berechnung der Messzahl gehen das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und der Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ein.

27. Zu Anlage 4: (Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten)

Anlage 4 (zu § 21 Abs. 1 Satz 3) regelt die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten. Jedes Land fügt bei Erlass der Vergabeverordnung ZVS der Anlage 4 eine Ortsmatrix bei.

28. Zu Anlage 5: (Ermittlung der Punktzahl der Gesamtqualifikation)

Anlage 5 (zu § 20 Satz 3) regelt, wie die in der Abiturbestenquote bei gleicher Durchschnittsnote als erstes nachrangiges Verteilungskriterium anzuwendende Punktzahl der Gesamtqualifikation der Hochschulzugangsberechtigung im Einzelfall ermittelt wird.

B. Rechtsgrundlage:

§ 11 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
keine

D. Gesamtkosten:

Keine. Die Kosten für die Durchführung der Verordnung sind in den Haushaltsplänen der Hochschulen veranschlagt. Die Kosten für die Tätigkeit der ZVS sind in dem Haushaltsplan des Landes berücksichtigt

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine, die Verordnung besitzt keinen Einfluss auf die Wanderbewegung der Studienanfänger.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
keine; die mit der Neufassung vorgesehenen Änderungen bleiben für Einnahme- und Ausgabenstruktur neutral
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
keine. die mit der Neufassung vorgesehenen Änderungen erfordern keine geänderten Personalbedarf

Berlin, den 14. Mai 2008

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
Senator für Bildung, Wissenschaft
und Forschung